

LAG-Informationsschreiben 22/2024

Thema: Neuer Aufnahmegrund 12 / Hybrid-DRGs

Stand: 21. Juni 2024; Ansprechperson: Verfahrenssupport

Folge: Information der Leistungserbringer

Sehr geehrte Damen und Herren

gemäß Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung) des BMG vom 21.12.2023 wurde zum 1. Mai 2024 ein neu zu dokumentierender Aufnahmegrund eingeführt. Aufgrund der Neuregelung wurden vereinzelt Anfragen von Seiten der LAGen an das IQTIG gestellt, wie mit diesem neuen Aufnahmegrund umzugehen ist. Der Kode soll gemäß Verordnung rückwirkend zum 1. Januar 2024 kodiert werden, wenn der Fall über eine Hybrid-DRG abgerechnet wird. Es sollen alle Kurzzeitbehandlungen im Krankenhaus erfasst werden, wobei auch eine Übernachtung im Krankenhaus enthalten sein kann. In der Liste der Hybrid-DRGs sind zum aktuellen Zeitpunkt lediglich Leistungen im Bereich Gynäkologie (QS GYN-OP) betroffen.

Nach Absprache mit der AG DeQS ist dabei folgendes Vorgehen zu wählen: die entsprechenden Fälle werden ab Mai mit dem Aufnahmegrund 12 kodiert. Sie werden gemäß Spezifikation (QS-Filter) nicht aus der Dokumentation ausgeschlossen und sind damit dokumentationspflichtig. Des Weiteren wird die DeQS-Richtlinie voraussichtlich zum Jahr 2025 angepasst, um dieser Änderung Rechnung zu tragen. Die Dokumentationsverpflichtung bleibt voraussichtlich auch dann bestehen, wenn die Richtlinie angepasst wurde.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, bitten wir Sie sich direkt an Ihre VertreterInnen in der AG DeQS zu wenden, damit diese ggf. weiteren Klärungsbedarf in die AG einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Team Verfahrenssupport